



Ziele

1.) Allgemeine Hinweise

Die „Betriebsordnung für Fremdfirmen“ der Barmherzigen Brüder dient dem Arbeits- und Gesundheitsschutz Ihrer und unserer Mitarbeiter sowie dem Umweltschutz und dem Energiemanagement.

Die Betriebsordnung beinhaltet die wesentlichen Regelungen aus

- gültigen Rechtsvorschriften
- Unfallverhütungsvorschriften der jeweiligen Berufsgenossenschaften
- Berufsgenossenschaftliche Vorschriften und Regeln
- Richtlinien und Betriebsanweisungen der Barmherzigen Brüder
- Sicherheitsinformationen der Barmherzigen Brüder
- Umweltschutz- und Energiemanagementregelungen

Externe Richtlinien (DIN, BG-Vorschriften etc.) sind von den Partnerfirmen eigenverantwortlich zu beschaffen und anzuwenden.

Die sonstigen Rechtsvorschriften, berufsgenossenschaftliche Vorschriften sowie die allgemeingültigen sicherheitstechnischen Grundsätze bleiben von dieser Betriebsordnung unberührt.

Sie müssen Ihre Mitarbeiter und etwaige Subunternehmer verpflichten, diese Betriebsordnung einzuhalten

Die „Betriebsordnung für Fremdfirmen/ Fremdfirmenerklärung“ ist in ihrer jeweils gültigen Fassung (zum Downloaden auf der Internetseite der Barmherzigen Brüder) Vertragsbestandteil und somit verbindlich zu beachten. Mit ihr werden die Forderungen des Arbeitsschutzgesetzes (§ 8: Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber) sowie der BG – Vorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1, § 6: Zusammenarbeit mehrerer Unternehmer) und der Baustellenverordnung hinsichtlich Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten in der Einrichtung erfüllt.

Es wird empfohlen, die Betriebsordnung auch in Papierform in ausreichender Zahl auf den Bau- u. Montagestellen bereitzustellen. Nach Abwicklung der vertraglichen Arbeiten und Verlassen des Betriebsgeländes sind die Papierexemplare zu vernichten, da sie keinem Änderungsdienst unterliegen.

Regelungen

2.) Allgemeine Verpflichtungen

Weisen Sie uns nach Erhalt des Auftrages, spätestens vor Aufnahme des Auftrages auf eventuelle Störungen oder Änderungen des Betriebsablaufes hin.

Melden Sie uns alle Störungen und Unregelmäßigkeiten, die während der Ausführung Ihres Auftrages auftreten.

Melden Sie Beinahe-Unfälle und gefährliche Situationen unverzüglich dem Betriebsverantwortlichen und unserem Koordinator, um rechtzeitig Maßnahmen einleiten zu können und um weitere Unfälle zu vermeiden.

Nach einem Unfall, ist mit dem Koordinator und der Fachkraft für Arbeitssicherheit Kontakt aufzunehmen, eine Unfallanzeige auszufüllen und Maßnahmen festzulegen, die eine Wiederholung oder ähnliche Unfälle ausschließen sollen.

Koordinieren Sie die notwendigen Arbeiten mit unserem Koordinator unter Berücksichtigung der betrieblichen Möglichkeiten und Notwendigkeiten.

Sie sind verpflichtet, bei Arbeiten in unserem Hause alle einschlägigen Gesetze und sonstigen Arbeitsschutz- und Sicherheitsbestimmungen zu beachten. Achten Sie insbesondere darauf, dass sich keine anderen Personen (Mitarbeiter, Bewohner, Beschäftigte, Besucher...) im Gefahrenbereich Ihrer Arbeit aufhalten. Ist dieses nicht automatisch sichergestellt, so haben Sie den Gefahrenbereich abzusperren und ggf. Warnhinweise anzubringen. Kann eine Sicherung des Gefahrenbereichs nicht erfolgen, so sind alle anwesende Personen über die Gefahren und die ggf. von diesen zu treffenden Schutzmaßnahmen (z.B. persönliche Schutzausrüstungen) zu informieren. Bei der Ausführung der Absicherung ist zu berücksichtigen, dass unsere Bewohner zum Teil stark sehbehindert, gehbehindert bzw. weitere körperliche und geistige Einschränkungen haben.

Freigabe	Verantwortlich	Version	Datum	Seite
Allinger, Günther	Müller Alexander	3.0	10.01.2018	Seite 1 von 7



Betriebsordnung für Fremdfirmen/ Fremdfirmenerklärung

Die von Ihnen eingesetzten Arbeitsmittel müssen sich in einem sicherheitstechnisch einwandfreien Zustand befinden und eindeutig als Ihr Eigentum gekennzeichnet sein.

Arbeitsmittel sind beim Verlassen des Arbeitsplatzes unter Verschluss zu bringen oder anderweitig zu sichern, so dass keine Gefahren für Personen oder Sachgegenstände von ihnen ausgehen.

Mitarbeiter, die Flurförderzeuge, Krane und Hubarbeitsbühnen oder ähnliches bedienen, müssen im Besitz einer entsprechenden schriftlichen Erlaubnis sein, eine entsprechende Unterweisung nachweisen und beides während ihrer Tätigkeit jederzeit vorzeigen können.

Sie sind verpflichtet Ihren Mitarbeitern die notwendige persönliche Schutzausrüstung (Schutzbrille, Schutzschuhe, Schutzhelm, usw.) zur Verfügung zu stellen. Achten Sie darauf, dass Ihre Mitarbeiter diese unbedingt tragen, nicht infolge Alkoholgenusses oder anderer berauschender Mittel sich, oder andere bei ihrer Arbeit gefährden. Mitarbeiter, bei denen der Verdacht besteht, dass sie unter dem Einfluss solcher Mittel stehen, werden vom Einrichtungsgelände verwiesen.

3.) Anmeldung / Auftragsbeginn / Einweisung

Zur Abstimmung von Tätigkeiten und zur Vermeidung gegenseitiger Gefährdungen setzt die Einrichtung der Barmherzigen Brüder einen Ansprechpartner (Aufsichtführenden / Koordinator) ein. Dieser wurde Ihnen mit der Bestellung namentlich genannt. Er ist Ihnen und Ihren Mitarbeitern in den Themen Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie Umweltschutz und Energiemanagement weisungsbefugt.

Die Zusammenarbeit mit dem zuständigen Koordinator ist eine Voraussetzung für die Realisierung von Dienstleistungen, sonstiger Tätigkeiten und Arbeiten auf dem Einrichtungsgelände.

Der Koordinator entbindet Sie nicht von der Aufsichts- und Unterweisungspflicht gegenüber Ihren Mitarbeitern. Sie sind verpflichtet ihre Mitarbeiter vor Arbeitsaufnahme mit den für die Arbeiten relevanten UVV und sonstigen Sicherheitsbestimmungen vertraut zu machen.

Melden Sie sich vor Aufnahme der Arbeiten in jedem Fall bei unserem Koordinator.

Stimmen Sie sich mit dem Koordinator über die zu erledigende Arbeitsaufgabe ab. Sie sind dafür verantwortlich, die dabei erhaltenen Informationen an Ihre Mitarbeiter weiter zu leiten. Wenn Sie Arbeiten in Bereichen durchführen, die in Betrieb sind, so melden Sie sich zusätzlich beim jeweilig anwesenden Abteilungsleiter an. Hier erhalten Sie ggf. weitere Hinweise auf akute / spezielle Gefahren.

4.) Innerbetriebliche Sicherheitsbestimmungen

Informieren Sie sich vor Arbeitsaufnahme jeweils über den Fluchtweg, die Funktion der Feuerlöscheinrichtung sowie die nächstgelegene Alarmierungsmöglichkeit (Druckknopfmelder und Telefon: 112 (intern 0-112)).

Die Zufahrten und die Feuerwehraufstellflächen sind ständig freizuhalten

Beachten Sie in unserem Hause unbedingt alle Hinweis-, Warn-, Ver-, und Gebotsschilder sowie ggf. besondere Hinweise, die in dem Bereich in dem Sie Arbeiten durchführen sollen, aushängen. Sie dienen auch Ihrer Sicherheit und dürfen nicht entfernt oder unkenntlich gemacht werden. Beachten sie auch die Hinweise unserer Mitarbeiter/innen und die des Koordinators.

Führt einer dieser Hinweise zum Konflikt mit Ihrer Arbeitsaufgabe (z.B. ein Zugangsverbot), so kontaktieren Sie unseren Koordinator.

Werkzeuge, Geräte, Einrichtungen und Anlagen (inkl. Kommunikationseinrichtungen) der Einrichtung dürfen ohne unsere Erlaubnis nicht benutzt werden. Die Verwendung von USB-Sticks und selbst erstellter Medien (CD, DVD) sowie eine Nutzung des EDV-Netzes der Einrichtung, insbesondere der Anschluss von Notebooks, ist strengstens untersagt und nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch den Administrator der (EDV-Abteilung) erlaubt. Das Fotografieren und Filmen von Personen sowie Tonaufnahmen sind ohne explizite Genehmigung verboten. Berechtigungen und Genehmigungen müssen grundsätzlich vor der Durchführung der Aufnahmen, beantragt werden.

Materiallager und -stapel müssen so angelegt werden, dass sie die Arbeitssicherheit, den Transport und Verkehrsfluss des laufenden Betriebes nicht gefährden. Notwendiges Lagern von Brandlasten und verstellen von Rettungswegen und Notausgängen ist nur nach Absprache mit unserem Koordinator erlaubt.

Freigabe	Verantwortlich	Version	Datum	Seite
Allinger, Günther	Müller Alexander	3.0	10.01.2018	Seite 2 von 7



Betriebsordnung für Fremdfirmen/ Fremdfirmenerklärung

Ausschachtungen, Gräben und offen stehende Kanäle, Bodenöffnungen usw. sind überall ausreichend zu sichern. Bei der Ausführung der Absicherung ist zu berücksichtigen, dass unsere Bewohner zum Teil stark sehbehindert, gehbehindert bzw. weitere körperliche und geistige Einschränkungen haben.

Beachten Sie das generelle Rauchverbot in allen Gebäuden und Räumen in der Einrichtung. Das Betreten der nicht zu Ihrem Einsatzbereich gehörenden Bereiche ist im Interesse unserer Bewohner und Beschäftigten verboten. Ausnahmsweise dürfen andere Betriebsteile nach Absprache mit dem Koordinator betreten werden, soweit dies zur Erfüllung des Auftrags notwendig ist.

Elektrische Betriebsräume dürfen nur nach Absprache mit dem Koordinator oder einem Mitarbeiter der Elektrotechnik betreten werden.

Sind Arbeiten in der Nähe stromführender Anlagen oder Einrichtungen durchzuführen, so muss in jedem Fall das Abschalten des Stromes oder das Anbringen eines wirksamen Schutzes veranlasst werden. In diesem Fall ist unbedingt vorab Rücksprache mit der zuständigen Elektrofachkraft zu halten. Eigenmächtige Handlungen des Auftragnehmers an elektrischen Einrichtungen sind strengstens untersagt.

Die Abschaltung von Stromleitungen muss vom Auftragnehmer so rechtzeitig beim Koordinator bzw. Elektriker der Einrichtung beantragt werden, dass entsprechende Absprachen in den Funktionsbereichen rechtzeitig getroffen werden können und somit Ausfälle in diesen Bereichen vermieden werden.

Die Strom Ab- und Wiedereinschaltung bzw. Montage und Demontage des Schutzes an stromführenden Teilen, darf nur von einem Mitarbeiter der Elektrotechnik bzw. einer vom Koordinator benannten Personen vorgenommen werden. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bei Zuwiderhandlung behalten wir uns vor.

Elektrische Energie darf nur an den Ihnen besonders zugeordneten Speisepunkten entnommen werden. Sind elektrische Anschlüsse an das Einrichtungsnetz erforderlich, ist dies über den Koordinator oder vom Elektriker der Einrichtung zu veranlassen. Der vom Auftragnehmer verwendete elektrische Baustellenverteiler muss den Vorschriften der DIN VDE 0612 entsprechen und sich in vorschriftsmäßigem Zustand befinden.

5.) Arbeiten in mit Rauchmeldern überwachten Bereichen

Automatische Rauch- und Feuermelder können, bei Staubentwicklung, z.B. durch Zigarettenrauch, Bauschutt, Schweißarbeiten, usw., auslösen. Bei der Ausführung von Arbeiten, die diese Eigenschaften aufweisen, sind Sie verpflichtet, die entsprechenden Rauchmelder abschalten und abdecken zu lassen. Beide Maßnahmen erfolgen über den Koordinator. Wird ein Melder ausgeschaltet sind gleichwertige Sicherheitsmaßnahmen zu Treffen.

Am Ende des Arbeitstages bzw. der Auftragsabwicklung, müssen die Melder wieder in Betrieb genommen werden. Melden Sie dies rechtzeitig unserem Koordinator. Werden Melder nicht abgeschaltet bzw. abgedeckt, und es kommt zum Auslösen der Brandmeldeanlage, können Ihnen die Folgekosten, wie z. B. der Ersatz verschmutzter (defekter) Rauchmelder, die Einsatzpauschale eines Feuerwehreinsatzes usw. in Rechnung gestellt werden.

6.) Gefährliche Arbeiten

Gefährliche Arbeiten sind von Ihnen gesondert anzuzeigen und bedürfen einer ausdrücklichen Genehmigung. Hierzu gehören insbesondere:

- Arbeiten mit Feuer (Schweißen, Schneiden, Brennen)
- Arbeiten mit Gefahrstoffen
- Arbeiten mit brennbaren Flüssigkeiten
- Arbeiten an oder in der Nähe von elektrischen Anlagen

Bei feuergefährlichen Arbeiten muss vorher eine Schweißerglaubnis anhand eines Erlaubnisscheines, vom Koordinator erstellt werden. Von Ihm erhalten Sie auch die

Anweisungen und Richtlinien für den Brandschutz bei Schweiß-, Löt-, und Trennschleifarbeiten in der Einrichtung der Barmherzigen Brüder.

Schweißarbeiten dürfen nur von ausgebildeten Personen ausgeführt werden. „Gefährliche Alleinarbeiten“ im Sinne von §8 DGUV Vorschrift 1 dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung nicht durchgeführt werden.

Freigabe	Verantwortlich	Version	Datum	Seite
Allinger, Günther	Müller Alexander	3.0	10.01.2018	Seite 3 von 7



Betriebsordnung für Fremdfirmen/ Fremdfirmenerklärung

Im Rahmen unseres Hausrechts ist der Technische Leiter, der Koordinator sowie die Fachkraft für Arbeitssicherheit Ihnen gegenüber in allen Fragen in Bezug auf die Sicherheit und Gefährdungen im Verzug direktweisungsbefugt. Dieses entbindet Sie in keiner Weise von Ihren Sicherheitspflichten (und ggf. Haftungsverpflichtungen). Für Fragen zu Ihren Sicherheitspflichten in unserem Hause steht Ihnen die Technische Leitung bzw. der Koordinator gerne zur Verfügung.

7.) Verhalten im Gefahrenfall

In jedem Gebäude der Einrichtungen hängen Flucht- und Rettungswegepläne aus, die das notwendige Verhalten im Gefahrenfall aufzeigen.

Wichtige interne Telefonnummern:

- Feuer 112
- Notruf, Unfall 112
- Koordinator _____
- Empfang _____

8.) Alarmierung im Brandfall

In vielen Bereichen unserer Einrichtung sind automatische Rauchmelder, bzw. Druckknopfmelder installiert. Bei Auslösen eines Melders erfolgt folgende Alarmierung.

Löst ein Melder in der Einrichtung aus, wird die Alarmierung im ganzen Haus aktiviert. Nehmen Sie eine solche Alarmierung wahr, bringen sie sich in Sicherheit und verlassen sie das Gebäude

9.) Regeln zum Umweltschutz

Fahrzeuge, Maschinen oder Anlagen mit Leckagen dürfen nicht eingesetzt werden.

Plötzlich auftretende Leckagen müssen unverzüglich dem Koordinator gemeldet werden.

Abfälle:

Die Arbeitsstelle muss sauber verlassen werden. Hilfs- und Arbeitsstoffe sowie restliche oder demontierte Teile, die im Zusammenhang mit Ihrer Leistung stehen, müssen Sie zurücknehmen.

Wenn nicht anders vereinbart, ist das bei Durchführung der Arbeiten anfallende Abfallmaterial auf Kosten des Auftragnehmers ordnungsgemäß entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (KrW-AbfG und Verordnungen sowie Satzungen der zuständigen Kommunen) zu entsorgen.

Das Benutzen einrichtungseigener Sammelbehälter ist nicht gestattet. Eine Zwischenlagerung von Abfällen ist mit Genehmigung Ihres Koordinators an zugewiesener Stelle erlaubt. Leichtentzündliche Stoffe, wie Verpackungsmaterialien, sind nach Arbeitsschluss täglich zu entsorgen.

Abfallvermeidung:

Sie sind verpflichtet, bei ihrer Tätigkeit, beim Umgang mit Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen (Verpackungsmaterial, Reinigungsmittel, Büromaterial) auf geringen Verbrauch zu achten.

Abfalltrennung:

Abfälle, die vertraglich geregelt über die Einrichtung entsorgt werden, sind entsprechend der innerbetrieblichen Richtlinie getrennt in entsprechenden Behältern bereitzustellen.

Informationen zur Sammlung und Entsorgung von Abfällen erhalten Sie bei unserem Koordinator.

Hygiene:

Die Hygienevorschriften sind einzuhalten (z.B. Waschen der Hände nach Benutzung der Toiletten, und vor dem Gang in die Sozialräume.)

Der Gesundheitszustand der Bewohner und die Sicherheit in den Abläufen der Einrichtung können durch Staubentwicklung beeinträchtigt werden. Bei zu erwartender Staubbildung sind Staubschutzwände zu errichten, deren

Freigabe	Verantwortlich	Version	Datum	Seite
Allinger, Günther	Müller Alexander	3.0	10.01.2018	Seite 4 von 7



IMS-Handbuch Barmherzige Brüder gemeinnützige Behindertenhilfe GmbH

GmbH

Betriebsordnung für Fremdfirmen/ Fremdfirmenerklärung

Dichtigkeit täglich geprüft werden muss. Türen allgemein und im besonderem in den Staubschutzwänden **geschlossen** halten!

Vor dem Betreten von Bewohnerzimmern und Gemeinschaftsräumen vorher beim Personal der Einrichtung melden.

Wasserverbrauch/Abwasserbelastung:

Der Verbrauch von Frischwasser ist auf das notwendige Maß zu beschränken. Bei Reinigungsarbeiten ist darüber hinaus besonders auf den sparsamen und zweckmäßigen Einsatz von Reinigungsmitteln zu achten.

Um Verstopfungen der Abflussrohre zu vermeiden, ist es verboten, Werkzeuge, Pinsel, Geschirre, Maschinen usw. im Gebäude (Sanitärbereichen) zu reinigen.

Betriebseinrichtungen betätigen und Betriebsmittel entnehmen:

- Das Bedienen und Betätigen aller Betriebseinrichtungen ist nur durch das Betriebspersonal erlaubt. Die eigenmächtige Entnahme von Betriebsmitteln ist strengstens untersagt.
- Die Einrichtung stellt als Betriebsmittel Wasser, Druckluft und elektrischen Strom auf Anforderung zur Verfügung. Der Anschluss und die Entnahme aus dem Betriebsmittelsystem erfordern immer die Information an und eine Genehmigung durch den Betriebsverantwortlichen. (Kordinator). Es dürfen nur ordnungsgemäß geprüfte Schläuche und Leitungen verwendet werden.

Energieverbrauch:

Der Einsatz von Strom, Wärme, Kälte oder Druckluft ist auf das notwendige Maß zu reduzieren. Die Einstellungen von Maschinen und Anlagen müssen regelmäßig geprüft und angepasst werden.

Gefahrstoffe:

Gefahrstoffe sind Produkte wie z.B. Säuren, Laugen, Mineralölprodukte, Farben, Lösungsmittel, Verdünner, Kaltreiniger, Kühlschmierstoffe etc. Gefahrstoffe dürfen nur eingesetzt werden, wenn sie beim Koordinator angemeldet wurden.

Achten Sie darauf, dass alle Behältnisse von Gefahrstoffen laut Gefahrstoffverordnung vorschriftsmäßig gekennzeichnet sind.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

Unter keinen Umständen dürfen (wassergefährdende Stoffe) in die Kanalisation oder in den Boden bzw. das Grundwasser gelangen.

10.) Verhalten in der Einrichtung (Rücksicht auf Bewohner und Beschäftigte)

Im Mittelpunkt unserer Arbeit stehen die bei uns lebenden Bewohner und Beschäftigten. Daher erwarten wir von Ihnen und Ihren Mitarbeitern einen respekt- u. würdevollen Umgang gegenüber allen Personen der Einrichtung. Versuchen Sie jede Belästigung oder Beeinträchtigung (wie z.B. durch Lärm, Staub, Geruchsstoffe usw.) so klein wie möglich zu halten. Sind solche Belästigungen unvermeidbar, so teilen Sie dies (und die voraussichtliche Dauer) unseren Mitarbeitern in dem betroffenen Bereich mit.

11.) Eigentum der Einrichtung

Werden von Ihnen oder Ihren Mitarbeiter/Innen /Subunternehmer Einrichtungen, Maschinen, Geräte, Werkzeuge, Vorrichtungen, Installationen, Gebäude, Gebäudeteile, Gegenstände, Warneinrichtungen usw. beschädigt, muss der Koordinator sofort in Kenntnis gesetzt werden.

12.) Innovations- Verbesserungsmanagement

Sollten Sie bei der Arbeit in unserer Einrichtung feststellen, dass Verfahren und oder Handlungen in den Bereichen Sicherheit-, Umwelt- und Energiemanagement nicht optimal oder ausreichend sind oder Sie erkennen Verbesserungsmöglichkeiten, würden wir uns sehr freuen, wenn Sie uns dies mitteilen. Bitte sprechen Sie mit der Technischen Leitung bzw. dem Koordinator oder nutzen Sie unseren „Bogen für gute Ideen“, diesen erhalten Sie u.a. am Empfang oder im Downloadbereich unserer Homepage.

Freigabe	Verantwortlich	Version	Datum	Seite
Allinger, Günther	Müller Alexander	3.0	10.01.2018	Seite 5 von 7



**IMS-Handbuch
Barmherzige Brüder
gemeinnützige Behindertenhilfe GmbH**

GmbH

Betriebsordnung für Fremdfirmen/ Fremdfirmenerklärung

Rechtliche Konsequenzen

Die Fremdfirmen arbeiten eigenverantwortlich im Rahmen der geltenden Gesetze.

Fahrgeschwindigkeit

In der gesamten Einrichtung ist Schrittgeschwindigkeit einzuhalten.

Freigabe	Verantwortlich	Version	Datum	Seite
Allinger, Günther	Müller Alexander	3.0	10.01.2018	Seite 6 von 7



**IMS-Handbuch
Barmherzige Brüder
gemeinnützige Behindertenhilfe GmbH**

GmbH

Betriebsordnung für Fremdfirmen/ Fremdfirmenerklärung

12.) Kenntnisnahme und Bestätigung durch Fremdfirma

Koordinator /Ansprechpartner der Barmherzigen Brüder für diesen Auftrag ist

Frau/Herr: _____ Koordinator/Abt: _____ Tel: _____
Frau/Herr: _____ Ansprechpartner/Abt: _____ Tel: _____

Bitte melden Sie sich vor Beginn der Arbeiten bei diesem Koordinator.

Der Auftragnehmer / Firma: _____
vertreten durch Frau/Herrn: _____

hat die Betriebsordnung für Fremdfirmen zur Kenntnis genommen und handelt danach.

Er kennt den Koordinator /Ansprechpartner und die für die durchzuführende Arbeit/Dienstleistung wichtigen Einrichtungen und Abteilungen.

Mit dem Koordinator wurden mögliche gegenseitige Gefährdungen besprochen.

Der Auftragnehmer sichert zu, dass

- seine Mitarbeiter und die Mitarbeiter der von ihm eingesetzten Subunternehmen über die Betriebsordnung für Fremdfirmen unterrichtet sind;
- entspr. § 7 DGUV V1 und §§ 4, 8, 12 ArbSchG sowie für elektrotechnische Tätigkeiten entspr. DGUV V38 und DIN VDE 0105 Teil 100 unterwiesen sind;
- mit der erforderlichen, persönlichen Schutzausrüstung ausgerüstet sind;
- für Einsätze mit besonderer Befähigung (z.B. Transport-, Kran-, Maschineneinsatz, Schweißen) nur fachlich qualifiziertes Personal eingesetzt wird;
- die erforderlichen Zulassungen und Zeugnisse vorhanden sind;
- Arbeiten an Sonn- und Feiertagen der Aufsichtsbehörde gemeldet werden (§ 13ArbZRG)
- Bau- und Montagearbeiten sowie Demontagearbeiten, deren Umfang 10 Arbeitsschichten übersteigt, rechtzeitig vor ihrem Beginn der zuständigen Berufsgenossenschaft angezeigt werden. Die Vergabe von Teilleistungen an Subunternehmen entbindet nicht von der Anzeigepflicht (§ 3 DGUV V38). Durch die Funktion des Koordinators ist der Auftragnehmer oder dessen Beauftragter nicht von der Verantwortung für eigene Mitarbeiter entbunden (§ 6 DGUV V1).

Für die Barmherzigen Brüder

Für die Fremdfirma:

Ort, Datum

Ort/ Datum

Name(n) in Klarschrift

Name(n) in Klarschrift

Unterschrift(en)

Unterschrift(en)

Freigabe	Verantwortlich	Version	Datum	Seite
Allinger, Günther	Müller Alexander	3.0	10.01.2018	Seite 7 von 7